

# Erläuterungen zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung

**Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,**

**diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages helfen und Ihnen Informationen zum Wohnberechtigungsschein geben.**

Ein Wohnberechtigungsschein und andere Einkommensbescheinigungen können nur erteilt werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Sie beschleunigen die Bearbeitungszeit, indem Sie dem Antrag die erforderlichen Nachweise und Unterlagen beifügen.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben oder eine Vollmacht auszustellen, wenn eine andere Person für Sie den Antrag stellen soll.

## ► Allgemeine Informationen zur Wohnberechtigungsbescheinigung

Wer eine geförderte Mietwohnung beziehen oder Fördermittel beantragen will, benötigt eine Wohnberechtigungsbescheinigung. Die Erteilung dieser Bescheinigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes und den hierzu ergangenen Erlassen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr.

Die Bescheinigung soll in der Regel in dem Bundesland erteilt werden, in dem die neue Wohnung bezogen wird. Die Wohnberechtigungsbescheinigung wird auf Antrag erteilt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

### Die bundeseinheitliche Einkommensgrenze beträgt:

bei einer Person	<b>12.000 Euro</b>
bei zwei Personen	<b>18.000 Euro</b>

und erhöht sich um je **4.100 Euro** für jeden weiteren zum Haushalt rechnenden Angehörigen.

Rechnen zum Haushalt Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 – 5 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die vorgenannte Einkommensgrenze um weitere **500 Euro** für jedes Kind.

Aufgrund der Verordnung über Abweichungen von den Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und des sozialen Wohnungsbaus darf die bundesweite Einkommensgrenze im Bundesland Bremen wie folgt überschritten werden:

für Mietwohnungen im mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbau (sogenannter 1. Förderungsweg) um bis zu 10 v.H.


für Wohnungen, die im Rahmen der einkommensorientierten Förderung (sogenannter 4. Förderungsweg) gefördert werden, um bis zu 10 v. H.

für Wohnungen, die im Rahmen der Baulücken-, Neubau- oder der Modernisierungsförderung gefördert werden, um bis zu 60 v. H.

**Antragsteller, die bereits Eigentum im Lande Bremen besitzen, können eine Berechtigungsbescheinigung jedoch nur dann erhalten, wenn das jetzige Eigentum für ihren Haushalt nicht ausreichend groß ist und ein Wohnungsnotstand anerkannt wird.**

 Dienstgebäude  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen

 Eingang  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Herdentor  
Hauptbahnhof

Sprechzeiten  
Montag, Dienstag, Freitag 9.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

## Hinweise zu den einzelnen Positionen im Antragsvordruck

### **Zu Ziffer 8            ► Angaben zu den zum Haushalt rechnenden Personen (Angehörige)**

Personen, die zum Haushalt rechnen, sind

- I. die Antragstellerin/der Antragsteller,
- II. seine Angehörigen/Haushaltsmitglieder und
- III. andere Personen, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, d.h. den Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Haushaltsangehörige sind neben der Antragstellerin/dem Antragsteller folgende Personen:

- Ehepartner
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie
- deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie
- Verschwägerte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter
- Pflegeeltern
- noch nicht geborene Kinder, deren Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird

### **Zu Ziffer 8            ► Aufenthaltsstatus**

Wenn Sie oder andere zum Haushalt gehörende Personen eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, weisen Sie bitte den Aufenthaltsstatus und die Dauer der Genehmigung nach (z.B.: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (EU-Bürger)). Nur Personen, die sich **auf Dauer** berechtigt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten dürfen, können in der Bescheinigung über die Wohnberechtigung aufgeführt werden.

### **Zu Ziffern 9 - 14        ► Freibeträge**

- Bei **jungen Ehepaaren**, die noch keine fünf Kalenderjahre verheiratet sind und bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, wird ein Freibetrag von **4.000 Euro** jährlich berücksichtigt.
- Bei einer **Schwerbehinderung** mit dem Grad von 100 vom Hundert oder wenigstens 80 vom Hundert und dem Nachweis einer Pflegebedürftigkeit beträgt der Freibetrag **4.500 Euro**.
- Bei einer **Schwerbehinderung** mit dem Grad unter 80 vom Hundert und dem Nachweis einer Pflegebedürftigkeit beträgt der Freibetrag **2.100 Euro**.
- Für jedes **Kind unter zwölf Jahren** beträgt der Freibetrag **600 Euro**, wenn Kindergeld gezahlt wird und der Antragsberechtigte allein mit dem Kind wohnt und wegen einer Erwerbstätigkeit nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.
- Für jedes **Kind im Haushalt, das zwischen 16 und 25 Jahre alt ist und eigenes Einkommen hat**, beträgt der Freibetrag bis zu **600 Euro**.

- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** können in Höhe der in notariell beurkundeten Vereinbarungen oder in einem Unterhaltstitel bzw. Bescheid festgelegten Beträge abgesetzt werden.
- Liegen diese Dokumente nicht vor, werden die tatsächlich geleisteten Beträge jedoch bis zu höchstens **3.000** für Haushaltsangehörige bzw. bis zu **6.000** Euro für den Ehegatten oder Lebenspartner berücksichtigt.

### **Zu Ziffer 15            ► Angaben zum Einkommen, zu Werbungskosten und zum pauschalen Abzug**

Werbungskosten werden vom Jahreseinkommen abgesetzt, z.B. der Arbeitnehmerpauschbetrag (**1.000 Euro**) oder der erhöhte Arbeitnehmerpauschbetrag; bei Renten und Versorgungsbezügen Werbungskosten in Höhe von **102 Euro** jährlich.

Vom ermittelten Jahreseinkommen wird ein pauschaler Abzug von **jeweils 10 vom Hundert** für die Entrichtung von Steuern sowie für Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einschl. Pflegeversicherung und Rentenversicherung vorgenommen.

**Jede/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer** muss ihr/sein in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung erzielt Einkommen nachweisen. Dazu sollte der bei der zuständigen Stelle erhältliche Vordruck „Verdienstbescheinigung“ verwendet werden.

**Für selbstständig Beschäftigte** ist eine Bescheinigung des Finanzamtes auf einem bei der zuständigen Stelle erhältlichen Vordruck beizubringen oder es ist der letzte Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Kann das Finanzamt die Einkünfte für das vergangene Kalenderjahr nicht bestätigen, weil es die Prüfung noch nicht durchgeführt hat, so ist eine entsprechende Bescheinigung über die Vorjahre vorzulegen. Diese Bescheinigung ist zu ergänzen durch eine von einem Steuerbevollmächtigten ausgestellte Bescheinigung über den „Gesamtbetrag der Einkünfte“ für das vergangene Kalenderjahr.

**Rentner und Versorgungsempfänger** reichen die Mitteilung über die Höhe der Rente nach dem letzten Rentenanpassungsgesetz ein; Versorgungsempfänger eine Mitteilung über die Höhe der Versorgungsbezüge.

**Studenten** legen eine Studienbescheinigung über Beginn und voraussichtliches Ende des Studiums vor. Ist das Studium bereits beendet, ist das zu erwartende Einkommen anzugeben.

**Schüler** ab dem 16. Lebensjahr legen eine Schulbescheinigung vor.

**Arbeitslose** legen den letzten Bescheid der Bundesagentur für Arbeit oder den Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor. Sofern die Arbeitslosigkeit noch keine drei Monate andauert, ist das Einkommen vor der Arbeitslosigkeit zusätzlich nachzuweisen.

**Sozialhilfeempfänger** weisen die Höhe der empfangenen Sozialhilfe oder Grundsicherung durch Vorlage der entsprechenden Bescheide des Sozialamtes nach.

**Telefonische Sprechzeiten:**

Montag, Dienstag, Freitag 9 bis 12 Uhr, Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Für telefonische Anfragen und Auskünfte gelten folgende Telefonnummern:

<b>361 4324</b>	<b>361 79745</b>
<b>361 6583</b>	<b>361 99349</b>
<b>361 6444</b>	<b>361 16295</b>

Sie können den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines auch im BürgerServiceCenter Mitte, Pelzerstr.40, 28195 Bremen, im ServiceCenter des Stadtamtes, Stresemannstr. 48, 28207 Bremen und im ServiceCenter Nord, Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen abgeben.

Zuständige Stelle für die Bearbeitung der Anträge auf einen Wohnberechtigungsschein und andere Einkommensbescheinigungen ist in der Stadtgemeinde Bremen die

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,  
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Referat Wohnungswesen  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen

Für die Erteilung der Wohnberechtigungsscheine wird nach der Kostenverordnung Bau eine Gebühr von **15,00 Euro** erhoben.

Antragsteller, die Hilfe oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II beziehen, sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

Sollten sich noch weitere Fragen für Sie ergeben, werden meine Mitarbeiter/innen Ihnen diese gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,  
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**